

landtschaftlicher Zustimmung. Ebenso können bestehende Gesetze ohne gleiche Zustimmung nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Diesen Gesetzen sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt Gesetze, welche die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, gleichgestellt. Andere Gesetze mit allgemeinen Rechtsvorschriften sind lediglich der Begutachtung des Landtags zu unterstellen, ohne daß der Landesherr an den Inhalt der letzteren für den Erlaß der Gesetze gebunden ist.

Das Recht der Initiative, der Vorlage eines geförmelten Gesetzentwurfs, steht dem Landtage nicht zu.

Ueber die Behandlung der Gesetzesvorlagen im Landtage (Kommissions-Berathung, Berichtsdruck, namentliche Abstimmung) ist bereits beim Landtage Erwähnung gethan.

Eine erschwerende Form für Gesetze über Verfassungsänderungen besteht nicht.

Die Publikation der Gesetze, welche nur von dem Herzoge oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen geschieht (Grundges. § 5), erfolgt durch die Gesetzsammlung, welche in Verbindung mit dem Amtsblatte erscheint.

Im Mangel anderweiter Bestimmung im Gesetze selbst tritt es sofort nach Publikation in Kraft.

Das an keine ständische Mitwirkung gebundene Verordnungsrecht hat es in der Hauptsache mit der reglementären Ausführung bestehender Gesetze und als Ausfluß des Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts mit der Ertheilung von Verwaltungsvorschriften zu thun. Auch polizeiliche Anordnungen fallen in sein Gebiet, soweit sie nicht die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren.

Vorschriften zur Sicherheit des Staats werden den Verordnungen gleichgestellt.

Verordnungen unterliegen der Prüfung und Beschlußfassung des Gesamtministeriums und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber das Dispensationsrecht enthält die Verfassung keine näheren Bestimmungen. Es ist daher nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, soweit nicht Spezialgesetze Bestimmungen für einzelne Fälle enthalten. (cf. Reichsges. v. 6. Febr. 1875 § 40 Ges. v. 8. Oktbr. 1861 § 27.)

Das Suspensionsrecht in Bezug auf Gesetze ist nicht besonders erwähnt. Indes liegt es in der unbeschränkten Berechtigung zum Erlasse von Verordnungen zur Sicherheit des Staats.

§ 9. **Die Justiz.** Dem Reiche steht verfassungsmäßig der wesentliche Theil der Justizhoheit, die Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, zu und sind demgemäß durch die Reichsgesetzgebung die Arten der Gerichte, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strassachen nach den in den Prozeßordnungen aufgestellten prozessualischen Regeln zu entscheiden haben, festgestellt worden. Den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenüber stehen die Verwaltungssachen.

Welche Streitigkeiten aber zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, und welche im Wege der Verwaltung zu erledigen sind, ist aus der Landesgesetzgebung zu entnehmen.

Die Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg hat nicht überall die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung scharf gezogen. Sie geht, ohne eine Legaldefinition zu geben, im Allgemeinen von dem staatsrechtlichen Grundsätze aus, daß die Gerichte über die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, wo solche als prinzipale Streitfragen erscheinen und nicht in sekundärer Eigenschaft auf die Beantwortung einer Privatrechtsfrage einfließen, sowohl zwischen den einzelnen Staatsangehörigen gegenüber dem Staate, als einzelnen Staatsangehörigen als Parteien nicht zu entscheiden haben. Wo die Verwaltung durch Gesetz die Ordnung von Rechtsverhältnissen öffentlicher Art oder in Beziehung zum öffentlichen Rechte stehende Rechtsverhältnisse ihrem Gebiete vorbehalten hat, ohne für

bestimmte Fälle den Rechtsweg offen zu lassen (cf. Verggef. v. 18. April 1872), ist auch die endgiltige Entscheidung der Rechtsfrage ausschließlich der Verwaltung in den Formen ihres Verfahrens, nach ihren Grundsätzen und in ihrem Instanzenzuge zugewiesen. Sie stellt hiernach den Begriff der Justizsachen mehr negativ fest, indem sie den Rechtsweg ausdrücklich ausschließt gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, gegen alle behördlichen Verfügungen in nichtstreitigen Privatrechtsverhältnissen, über öffentliche Rechts-, über Landes-Verwaltungs-, Steuer- und Polizei-Verhältnisse und über die desfalligen Berechtigungen und Verpflichtungen der Staatsangehörigen, soweit er darauf gerichtet ist, eine erlassene Verfügung wieder aufzuheben oder außer Wirksamkeit zu setzen. Sie gestattet nur eine Entschädigungsklage, um individuelle Ansprüche auf Entschädigung bei ungerechtfertigtem Eingreifen der Behörden in das Vermögen geltend zu machen. Diese Klage ist, wenn die vermeintlich rechtswidrige Verfügung auf Antrag nicht zurückgenommen oder der erweisliche Schaden nicht ersetzt wird, gegen den Fiskus, vorbehaltlich dessen Regressansprüche, zu richten, wenn der Urheber der Rechtsverletzung „innerhalb seiner amtlichen Befugniß“ die Verletzung bewirkte und die Oberbehörde nicht alsbald auf Anrufen des Betheiligten das Ueberschreiten der Dienstbefugniß anerkannte. Wenn aber der Urheber der verletzenden Verfügung solche mit Ueberschreitung seiner amtlichen Befugniß erließ und die Oberbehörde dies sofort ausspricht, ist die Entschädigungsklage gegen den Beamten zu richten.

Damit sind natürlich die Fälle nicht erschöpft, wo der Staat für Verletzungen seiner Beamten in Verhältnissen, wo die Staatsangehörigen ihm Vermögen und Vermögensrechte anzuvertrauen genöthigt sind (Depositen-, Hypothekenwesen u. s. w.), zu haften hat.

Auch läßt die Gesetzgebung in einer Mehrzahl von Fällen des Verwaltungsverfahrens den Rechtsweg ausdrücklich zu, wenn der Beteiligte bei Streitigkeiten über öffentliche Verhältnisse, namentlich über Benutzung des öffentlichen Wassers (Ges. vom 18. Oktbr. 1865) sich auf einen besonderen Rechtstitel beruft oder wenn sie, wie im bergrechtlichen Entschädigungsverfahren, gegen die erstinstanzliche Entschädigungsfeststellung ein Verwaltungsmittel ausschließt. (Verggef. v. 18. April 1872.)

Eine besondere Behörde für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden ist nicht eingesetzt worden, so daß die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden haben.

Die vor Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes den Gerichten zuständig gewesene sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung ist auch den neu construirten Gerichten wieder übertragen worden, ebenso die Bestätigung aller Adoptionen und Arrogationen nach vorheriger landesherrlicher Genehmigung sowie die Vorbereitung der Gesuche um Volljährigkeitserklärung und Legitimation außerehelicher Kinder. (Gesetz v. 22. März 1879.)

In Kraft der der Landesgesetzgebung zustehenden Ausführung der Reichsgesetzgebung sind sechs Amtsgerichte und ein Landgericht gebildet worden. Das vormalige mit einer Mehrzahl von Staaten gemeinsame Oberappellationsgericht in Jena ist laut Verträge vom 19. Februar 1877 und 23. April 1878 zum Oberlandesgericht für das Herzogthum, sowie für Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie und drei landrätthliche Kreise des Königreichs Preußen bestellt worden.

Gemeinde- und Gewerbegerichte sind nicht errichtet worden.

Als besondere Gerichte in beschränktem Umfange fungiren besondere Ablösungs- und Zusammenlegungs-Behörden, welchen die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche bei Gelegenheit von Ablösung bestimmter dinglicher Gerechtfame oder bei Grundstückszusam-

menlegungen hervortreten und welche zu den eigentlichen Justizsachen gehören, im Wege eines besonderen Verfahrens (Ges. v. 23. Mai 1837) indeß mit der Einschränkung übertragen worden ist, daß, falls auf Erhebung besonderer Klage erkannt wird, solche vor den ordentlichen Gerichten zu erheben ist und daß, falls ein Beweisinterlokut gegeben wird, die Rechtsache in einem besonders geregelten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage zu gelangen hat. (Ges. v. 28. März 1879.)

Zur Ausführung der Bestimmung der Strafprozeßordnung, wonach die Zulässigkeit von gewissen Privatklagen an die Erfolglosigkeit eines vor einer landesgesetzlich zu errichtenden Vergleichsbehörde abzuhaltenden Sühnetermins geknüpft ist, sind durch Gesetz vom 19. April 1879, je für eine Stadt und einen Amtsbezirk, Schiedsmannsämler als Ehrenämter errichtet worden.

Die vom Ministerium Abtheilung für Justizangelegenheiten zu bestätigenden oder zu ernennenden Schiedsmänner sollen außerdem auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Parteienantrag, dafern der andere Theil nicht durch Nichterscheinen oder Erklärung ablehnt, kostenfrei, Schreibgebühren und baare Auslagen abgerechnet, Sühneveruche abhalten. Die Ausfertigungen ihrer Protokolle berechtigen, dafern darin ein Anerkenntniß, Zahlungsverprechen oder Vergleich enthalten ist, zur Zwangsvollstreckung, in bestimmten Fällen unter Hinzutritt der Anordnung des Amtsgerichts, und unterbrechen die Verjährung. Die Schiedsmänner können, von den Fällen, wo sie gesetzlich von der Funktionirung ausgeschlossen oder zur Ablehnung verpflichtet sind, abgesehen, nur dann die Ausübung des Amtes ablehnen, wenn ihre Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht (der Gegner des Antragstellers außerhalb des Schiedsmannsbezirks wohnt), oder die streitige Angelegenheit ihnen zu weitläufig oder schwierig erscheint.

Die Aufsicht über sie findet durch die Vorstände der Amtsgerichte statt.

Von dem in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzung vorbehaltenen Rechte der Befreiung vom Schöffenamte ist durch Gesetz vom 22. März 1879 und Verordnung vom 26. März 1879 zu Gunsten der vortragenden Rätthe der Ministerialabtheilungen, der Mitglieder der Landesbankdirektion, der Landrätthe und des Polizeidirektors der Stadt Altenburg Gebrauch gemacht worden.

Nicht weniger sind zur Ausführung der deutschen Gerichtsverfassung und der Prozeßordnungen im Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen über Herstellung der Listen der Schöffen u. wie die Wahl der Vertrauensmänner (Verordnung v. 26. März 1879 und 15. Juni 1880), über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher (Verordnung vom 21. April 1879, 28. Juni 1879), desgleichen der Gerichtsschreiber und ihrer Gehilfen (Verordnung vom 7. August 1879 und 20. Juni 1880), über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Verordnung vom 1. October 1879) erlassen und sind durch Gesetze vom 29. März 1879 und 4. März 1881 die Forst- und Feldrügelsachen in zweckentsprechende Verbindung mit der Strafprozeßordnung gebracht worden.

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste sind durch Vereinbarung mit den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht theilhaftigen Regierungen geordnet worden. (Verordn. v. 31. Mai 1880 und 6. Dec. 1882.)

Von den gerichtsherrlichen, dem Landesherrn zuständigen Rechten wird das der Justiz-Oberaufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften durch das Justizministerium, das Centralorgan der Justizverwaltung ausgeübt. Daneben steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts das Aufsichtsrecht hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks, dem Präsidenten des Landesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks, dem Amtsrichter und falls das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten, hinsichtlich des

Amtsgerichts, dem Oberstaatsanwälte und dem Ersten Staatsanwälte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften zu.

Die Geschäftsrevisionen der Justizbehörden erster Instanz mit Einschluß der Staatsanwaltschaften sind durch besondere Ministerial-Verfügung vom 23. Februar 1881 geordnet.

Das Disciplinarstrafrecht ist im Wesentlichen das für Civilstaatsdiener geordnete, bereits oben erwähnte, das Verfahren nach Analogie der Strafprozeßordnung mit instanzmäßiger Organisation. Die Disciplinargerichte entscheiden nicht nur über Amtsjuspension, sondern auch über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. (Gesetz vom 22. März 1879 § 55 f.)

Das in der Verfassung (Grundgesetz § 8) ausdrücklich anerkannte Begnadigungsrecht (Abolition, Milderungsrecht, Recht der Restitution und Amnestie) ist nur an die Beschränkung geknüpft, daß dadurch die Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatanprüche nicht ausgeschlossen wird.

Als Ausfluß der landesherrlichen Macht, wahrscheinlich in Verbindung mit der Kirchen-Regentschaft (Grundgesetz § 130) steht dem Landesherrn noch das Recht zu, auf gemeinschaftliches Ansuchen beider Ehegatten in dringenden Fällen ohne Benachtheiligung der öffentlichen Moral und nach näherer Sachprüfung Ehescheidungen auszusprechen (dritte Beisugensammlung S. 66 und Ges. v. 13. Mai 1837 § 288).

§ 10. Die Verwaltung. I. Innere Verwaltung. Die innere Verwaltung, die pflegende und polizeiliche Thätigkeit der Staatsverwaltung, ist sowohl von der Finanzverwaltung als der Justiz getrennt. Der letzteren sind nur innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen engen Grenzen aus dem Gebiete der Justizverwaltung, im weiteren Sinne, einzelne verwandte Branchen derselben, wie die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit u. s. w., übertragen worden.

Die Militärverwaltung richtet sich nach der oben angezogenen Konvention mit der Krone Preußen und den hierfür im Königreiche Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Des Unterschieds zwischen Verwaltungssachen und Justizsachen ist bereits bei der Justiz Erwähnung gethan.

Ein Gerichtshof für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung ist nicht errichtet worden. Kompetenzkonflikte der unteren Verwaltungsstellen werden von der vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde, zwischen Behörden verschiedener Ressorts, falls die Abtheilungsvorstände den Kompetenzkonflikt aufrecht erhalten, durch das Gesamtministerium (Ges. v. 14. März 1866 Art. 5 Nr. 12) entschieden.

Das Centralorgan für die innere Verwaltung, dem Gebiete aller staatlichen Aufgaben für Sicherheit und Wohlfahrt ist das Ministerium Abtheilung des Innern. Auch nach dem Organisationsgesetze vom 14. März 1866 lag in ihm noch überwiegend der Sitz der unmittelbaren erstinstanzlichen, ihrer Anlage nach vorherrschend staatlichen Verwaltung. Von da ab kam das Princip der gemeindlichen Selbstverwaltung in der Landesgesetzgebung mehr und mehr zur Geltung. Das bisherige staatliche Aufsichts- und Genehmigungsrecht wurde erheblich beschränkt (Ges. v. 16. März 1869, Dorfordnung vom 13. Juni 1876) und die Selbstverwaltungsbefugniß der Gemeinden freier gestellt. Gleichzeitig wurden den Organen der Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Amtsbezirke) bisher staatliche, größeren Theils mit den früheren unteren Verwaltungsorganen, den Gerichten oder Kreisshauptmannschaften verbunden gewesene Verwaltungsgeschäfte übertragen. (Ges. v. 13. Juni 1876.) Vorzugsweise nöthigte die Reichsgesetzgebung zur Ausdehnung der Gemeindeverwaltung, indem sie zur Ausführung einer Mehrzahl wichtiger organischer Gesetze die Hilfe der gemeindlichen Verwaltung zur Nothwendigkeit machte (Gewerbeordnung, Unterstützungswohnsitz, Standesämter, Wahl der Schöffen u. s. w.).